

# LOKALES

## Führerschein-Zuschuss für Behinderte – manchmal

Eine Finanzspritze für die Fahrerlaubnis gibt's nur bei bestimmten Behinderungen, musste ein junger Riegelsberger feststellen.



Für gehbehinderte Menschen gibt es unter bestimmten Umständen eine Kostenübernahme oder einen Zuschuss zum Führerschein.

SYMBOLFOTO: ANDREAS ARNOLD/DPA

VON MARCO REUTHER

**RIEGELSBURG** | Gibt es für Menschen mit Behinderung einen Zuschuss zum Führerschein? Ein Leser aus Riegelsberg geht davon aus, dass sein 24-jähriger Sohn, der einen Behinderungsgrad von 50 Prozent hat, Anspruch auf einen Zuschuss durch die Arge gehabt hätte. Zum Zeitpunkt, als der Antrag gestellt werden sollte, hatte der Sohn noch keine Arbeit, inzwischen hat er eine feste Stelle, und er hat den Führerschein ohne Zuschuss gemacht. Der Sachbearbeiter, der nur schwer zu erreichen gewesen sei, so der Vater, habe unter anderem erklärt, der Sohn bekomme den Führerschein komplett finanziert, „wenn er im Rollstuhl sitzt“, was nicht der Fall ist.

Um es vorwegzunehmen: Nein, es hätte in diesem Fall tatsächlich keinen Zuschuss gegeben. Die Gesetzeslage ist allerdings so formuliert, dass man sich, zumal als Laie, sehr leicht irren kann. Denn im Rahmen der sogenannten „Kraftfahrzeughilfe“ kann es tatsächlich einen Zuschuss zum Führerschein geben – auch zum Kauf oder für den behindertengerechten Umbau eines Autos –, fand Maria Wimmer, Pressesprecherin des VdK für uns heraus. Wer jedoch wie berechtigt ist, das ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

So ist der Zuschuss zum Führerschein – wenn es ihn denn gibt – gestaffelt nach dem Nettoeinkommen des Antragstellers: Bei einem Einkommen bis zu 1320 Euro können die Kosten in voller Höhe übernommen werden. Geht das Einkommen bis zu 1810 Euro, werden zwei Drittel übernommen, bei einem Nettoeinkommen bis 2470 Euro nur noch ein Drittel. Hinzu kommt: Wer zusätzlich zu Fahrstunden und sonstigen üblichen Ausgaben wegen der Behinderung besondere Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen oder Einträge in den Führerschein benötigt, der erhält die Kosten für diese „Extras“ – wenn berechtigt – in voller Höhe erstattet. Allerdings: Man müsse unbedingt zuerst die Kraftfahrzeughilfe beantragen und die Zusage abwarten und erst dann mit dem Führerschein beginnen oder ein Auto kaufen. Denn ohne vorherige Kostenzusage bestehe kein Anspruch mehr auf die Übernahme der Kosten.

Forscht man etwas in den Gesetzestexten, dann zeigt sich, die Hilfe gilt „nur“ für Schwerbehinderte. Und als Schwerbehindert gilt, wer einen Behinderungsgrad von mindestens 50 Prozent hat – das Ganze ist aber eine „Kann-“, keine „Muss“-Bestimmung.

Wann die Bestimmung greifen würde, bzw. warum sie für den jungen Riegelsberger nicht greift, erklärt Achim Neunzling, Gründer des „Bundes behinderter Auto-Besitzer“ mit Sitz in Bexbach: „Sinn der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) ist es, Personen mit einem sozialabgabepflichtigen Arbeitsverhältnis, die körperlich nicht in der Lage sind, den ÖPNV zur Erreichung des Arbeitsplatzes zu nutzen, die Möglichkeit zu geben, den Pkw dafür einzusetzen. Nicht in der Lage Busse und Bahnen zu nutzen sind zum Beispiel Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer oder Personen mit Beinprothesen, die die Stufen zum Einstieg nicht bewältigen, bzw. sich nicht sicher im fahrenden Bus oder Zug bewegen können.“ Da aber bei einem Behinderungsgrad von 50 Prozent keine gravierende Beeinträchtigung „der Geh- und Stehfähigkeit“, so das Amtsdeutsch,

vorliege und die Person ohne jede Einschränkung Treppen benutzen kann, komme eine finanzielle Förderung durch die KfzHV nicht in Betracht.

Das 9. Sozialgesetzbuch erwecke in Kapitel 13 mit Paragraf 83 (Leistungen zur Mobilität) falsche Hoffnungen in Bezug auf eine Unterstützung „zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“. Das Recht auf Mobilität bedeute nämlich nicht das Recht auf ein eigenes Auto und auch nicht, dass Kosten für den Führerschein übernommen werden.

[www.bbab.de](http://www.bbab.de)

## INFO

### **Die Verordnung zur Kraftfahrzeughilfe**

**Gesetzliche Grundlage** der „Kraftfahrzeughilfe“ ist die – toller Name – „Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) – Paragraf 20, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes“. Dort steht aber nur sehr unkonkret: „Schwerbehinderte Menschen können Leistungen zum Erreichen des Arbeitsplatzes nach Maßgabe der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung ... erhalten.“

**Der Kostenträger** der „Kraftfahrzeughilfe“ ist – wenn man sie denn bekommt – für Sozialversicherte der jeweilige „Rehabilitations-Träger“, denn die Hilfe zählt zu den Leistungen für berufliche Rehabilitation, soll die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen. Die Kostenübernahme kann also bei der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der gesetzlichen Unfallversicherung oder bei der Agentur für Arbeit liegen. Für Selbstständige und Beamte ist das Integrationsamt zuständig.